

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/330/2006
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	16.08.2006

Betreff:

Bauantrag zum Um- u. Anbau eines Schweinestalls, Neubau eines Schweinestalls und Neubau eines Güllebehälters auf dem Grundstück Kökelsum 1 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 10, Flurstück 39;
Bauherr: Hermann-Josef Himmelmann

Beratungsfolge:

05.09.2006	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Gegen den Um- u. Anbau eines Schweinestalles, Neubau eines Schweinestalls und eines Güllebehälters auf dem Grundstück Kökelsum 1 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 10, Flurstück 39, bestehen von Seiten der Stadt Olfen gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ebenfalls erteilt.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, ein Stallgebäude durch Um- u. Anbau in einem Schweinestall umzuwandeln. Gleichzeitig beabsichtigt er einen Neubau eines Schweinestalles und eines Güllebehälters. Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 35 BauGB.

Nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung. Die Behörden sind zu beteiligen.

Das geplante Vorhaben bedarf dieser Genehmigung, die vom Staatlichen Umweltamt Münster erteilt wird. Bedenken gegen das Vorhaben werden von hier nicht gesehen.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller ist Vollerwerbslandwirt. Die vorgenannten Voraussetzungen für das geplante Vorhaben treffen auch zu.

Sendermann
Beigeordneter

Himmelmann
Bürgermeister